

Beihilfe für Arzneimittel

Übersicht

1. Aufwendungen für ärztlich und zahnärztlich verordnete Arzneimittel
2. Nicht beihilfefähige Arzneimittel
3. Arzneimittel mit Festbeträgen
4. Medizinprodukte
5. Aufwendungen für vom Heilpraktiker verbrauchten oder verordneten Arzneimittel bzw. Medizinprodukte
6. Elementardiäten, Sondennahrung, etc.
7. Rechtsgrundlage

1. Aufwendungen für ärztlich und zahnärztlich verordnete Arzneimittel

- Die Aufwendungen für Arzneimittel, Verbandmittel, Harn- und Blutteststreifen und bestimmte Medizinprodukte müssen zahnärztlich oder ärztlich schriftlich verordnet sein.
- Anerkannt werden nur Arzneimittel, die apothekenpflichtig sind, d.h. freiverkäufliche Arzneimittel, sind nicht beihilfefähig.
- Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel, die von einem Heilpraktiker schriftlich verordnet werden, sind von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen
- Die von einem Arzt oder Zahnarzt während einer Behandlung verbrauchten Arznei- und Verbandmittel können als beihilfefähig anerkannt werden, sofern es sich um beihilfefähige Arznei- und Verbandmittel handelt.

Es muss eine ärztliche oder zahnärztliche Verordnung vorliegen

Arzneimittel müssen apothekenpflichtig sein

Arzneimittel, die ein Heilpraktiker verordnet, sind nicht beihilfefähig

Verbrauchte Arzneimittel während einer Behandlung

2. Nicht beihilfefähige Arzneimittel

Nicht beihilfefähig sind

- Arzneimittel, die überwiegend der Erhöhung der Lebensqualität dienen, sog. Lifestyle-Präparate, u.a. Arzneimittel zur Regulierung des Körpergewichts, zur Behandlung einer sexuellen Dysfunktion oder zur Bekämpfung einer Nikotinabhängigkeit, Förderung des Haarwuchses.

Sollte das Präparat zur Behandlung einer Krankheit verschrieben werden und es kein anderes zur Behandlung dieser Krankheit zugelassenes Arzneimittel gibt oder
die zugelassenen Arzneimittel unverträglich sind, kann das Präparat als beihilfefähig anerkannt werden.

Sog. Lifestylearzneimittel (z.B. Viagra, Regaine) sind grundsätzlich nicht beihilfefähig

- Arzneimittel zur Behandlung von
 - a. Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten, einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel, sofern es sich um geringfügige Gesundheitsstörungen handelt
 - b. Mund- und Rachenerkrankungen, ausgenommen bei
 - aa. Pilzinfektionen,
 - bb. Geschwüren in der Mundhöhle oder nach
 - cc. chirurgischen Eingriffen im Hals-, Nasen- und Ohrenbereich,
 - c. Verstopfung, ausgenommen zur Behandlung von Erkrankungen im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon, Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, vor diagnostischen Eingriffen, bei phosphatbindender Medikation, bei chronischer Niereninsuffizienz, bei der Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase
 - d. Reisekrankheiten, ausgenommen bei der Anwendung gegen Erbrechen bei Tumortherapie und anderen Erkrankungen, z.B. Menièrescher Symptomkomplex,

soweit die Arzneimittel nicht für Minderjährige bestimmt sind.

- Hormonelle Mittel zur Empfängnisverhütung. Sollten diese Mittel zur Behandlung einer Krankheit verordnet werden oder die Person unter 20 Jahren sein, so sind die Anwendungen beihilfefähig.
- Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel, Krankenkost und diätische Lebensmittel
- gesondert ausgewiesene Versandkosten

**Ausgeschlossen sind grundsätzlich:
Erkältungsmittel**

Mund und Rachentherapeutika

Mittel gegen Verstopfung

Mittel gegen Reisekrankheiten

Hormonelle Mittel zur Empfängnisverhütung (z.B. Pille)

Nahrungsergänzungsmittel, Krankenkost und diätische Lebensmittel

Versandkosten

3. Arzneimittel mit Festbeträgen

- Bei Arzneimitteln, die der Festbetragsregelung unterliegen, handelt es sich um Präparate, für die ein Festbetrag festgelegt worden ist. Das heißt, für dieses Präparat kann eine Erstattung nur bis zu diesem festgelegten Betrag erfolgen. Die über den Festbetrag hinausgehenden Aufwendungen sind nicht beihilfefähig.

Mehr Informationen zu der Festbetragsregelung entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt „Beihilfe für Arzneimittel“.

Arzneimittel mit Festbeträgen

tel mit einem sogenannten Festbetrag – Festbetragsarzneimittel

4. Medizinprodukte

- Medizinprodukte können als beihilfefähig anerkannt werden, sofern es sich um Medizinprodukte nach dem Medizinproduktegesetz (§3 Nr.1 und 2) handelt, das Medizinprodukt in der Anlage 4 zu Landesbeihilfevorschrift aufgeführt ist und die dort genannten Maßgaben erfüllt.

Medizinprodukte sind beihilfefähig, sofern sie in der Anlage 4 LBhVO aufgeführt sind

5. Aufwendungen für vom Heilpraktiker verbrauchten oder verordneten Arzneimittel bzw. Medizinprodukte

- Die von einem Heilpraktiker während einer Behandlung verbrauchten Arznei- und Verbandmittel und Medizinprodukte können als beihilfefähig anerkannt werden, sofern es sich um beihilfefähige Präparate handelt.
- Die von einem Heilpraktiker verordneten Arznei- und Verbandmittel und Medizinprodukte sind nicht beihilfefähig.

Die vom Heilpraktiker verbrauchten Stoffe sind beihilfefähig

Die von einem Heilpraktiker verordneten Stoffe sind nicht beihilfefähig

6. Elementardiäten, Sondennahrung, etc.

- Aufwendungen für ärztlich verordnete Elementardiäten, Sondennahrung, Aminosäuremischungen und Eiweißhydrolysate sind beihilfefähig zur enteralen Ernährung bei fehlender oder eingeschränkter Fähigkeit, sich auf natürliche Weise ausreichend zu ernähren, wenn eine Modifizierung der natürlichen Ernährung oder sonstige ärztliche, pflegerische oder ernährungstherapeutische Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährungssituation nicht ausreichen.
- Für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Elementardiäten beihilfefähig bei Kuhmilchweiß-Allergie oder bei Neurodermitis für einen Zeitraum von einem halben Jahr, wenn die Elementardiäten zu diagnostischen Zwecken eingesetzt werden.

Elementardiäten, Sondennahrung sind unter bestimmten Voraussetzungen beihilfefähig

7. Rechtsgrundlage

Die wichtigsten Bestimmungen, die diesem Informationsblatt zugrunde liegen, sind

- die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (LBhVO) vom 8. September 2009, in der jeweils geltenden Fassung, darin insbesondere der §22 LBhVO
- das Landesbeamtengesetz des Landes Berlin (LBG) in der Fassung vom 19. März 2009, darin insbesondere die §§ 76 und 108.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick über die geltenden Bestimmungen. Es kann nicht alle im Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen. Sie können aus diesem Informationsblatt keine Rechtsansprüche herleiten.

Schauen Sie in die Originaltexte der Gesetze und Verordnungen.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick.

Haben Sie weitere Fragen?

- Bitte schauen Sie ins Internet:
<http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/beihilfe/>
- Sie können Sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Service-Punkt der Zentralen Beihilfestelle im Landesverwaltungsamt Berlin wenden.
- [Informationen zu den Sprechzeiten des ServicePunktes](#)
- Sie können uns per E-Mail erreichen: **vbb@lvwa.berlin.de**

Schauen Sie ins **Internet**.

Wenden Sie sich zu den Sprechzeiten an den **ServicePunkt des LVWA**.

Schreiben Sie uns eine E-Mail.

Stand: 03.2019